



**Prof. Dr. Felix Hammer**  
**Justitiar der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

**Eugen-Bolz-Platz 1**  
**72108 Rottenburg**

 [FHammer@bo.drs.de](mailto:FHammer@bo.drs.de)

 0 74 72/169-361

 0 74 72/169-83-361

**Vorlesung am Montag, 15. Dezember 2014 an der  
Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg**

## **Grundlinien des deutschen Religionsverfassungs- und Staatskirchenrechts**

### **I. Gliederung der Vorlesung:**

#### **Teil A: Allgemeine Grundlagen**

1. Säkularität des Staates und religiös-weltanschauliche Neutralität der deutschen Verfassungsordnung
2. Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit im säkularen Staat
3. Schutz und Förderung von Glauben und Religion als Staatsziel im säkularen Staat
4. Glaubens- und Religionsfreiheit und institutionelles Staatskirchenrecht
5. Die Religionsfreiheit als wichtiges Ziel und Grenze der Gewährleistungen des institutionellen Staatskirchenrechts – Grenzen der Rechtsausübung
6. Verbot der Diskriminierung aus Glaubensgründen – zulässige staatliche Differenzierungen bei der Förderung von Glaube und Religion
7. Ergebnis der Überlegungen

#### **Teil B: Regelungen zum Verhältnis zwischen Kirchen und Staat in Grundgesetz und Landesverfassung**

1. Der Normenbestand zum Religions- und Staatskirchenrecht
2. Bundes- und Landeszuständigkeiten für Verfassungsnormen und Gesetzgebung
3. Grundentscheidungen des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Religions- und Staatskirchenrechts
  - a) Die Glaubens- und Religionsfreiheit als Richtmaß
  - b) Rechtliche Selbst- und Eigenständigkeit von Staat und Kirchen bei Bestehen diverser rechtlicher Verbindungen zwischen beiden
  - c) Diskriminierungsverbot aus Gründen von Religion und Weltanschauung
4. Einzelne Ausprägungen der staatskirchenrechtlichen Grundentscheidungen
5. Das Ziel des deutschen Staatskirchenrechts: Entfaltung des Religiösen in Freiheit unter dem Schutz des Staates

## II. Verfassungsbestimmungen zu Status und Rechten der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, in Baden-Württemberg und in der Europäischen Union

*Hinweis: In eckigen Klammern [...] beigefügte Artikelbezeichnungen sind nicht amtlich.*

### 1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland [GG]

Vom 23.5.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Ges. v. 11. 7. 2012 (BGBl. I S. 1478).

#### Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,  
von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der  
Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses  
Grundgesetz gegeben. [...]

#### Art. 3 [Gleichheitssatz, Verbot von Diskriminierungen]

(1) – (3) [...]

(3) <sup>1</sup> Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache,  
seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen be-  
nachteiligt oder bevorzugt werden. <sup>2</sup> Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

#### Art. 4 [Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit]

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschauli-  
chen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) <sup>1</sup> Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. <sup>2</sup> Das  
Nähere regelt ein Bundesgesetz.

#### Art. 7 [Schule, Religionsunterricht]

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsun-  
terricht zu bestimmen.

(3) <sup>1</sup> Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien  
Schulen ordentliches Lehrfach. <sup>2</sup> Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religions-  
unterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. <sup>3</sup> Kein Leh-  
rer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) <sup>1</sup> Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. <sup>2</sup> Private Schulen als Ersatz  
für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgeset-  
zen. <sup>3</sup> Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrich-  
tungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen  
Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern  
nicht gefördert wird. <sup>4</sup> Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche  
Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes  
pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als  
Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine  
öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) [...]

### **Art. 33 [Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten; öffentlicher Dienst]**

(1) – (2) [...]

(3) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

(4) – (5) [...]

### **Art. 140 [Fortgeltung der staatskirchenrechtlichen Normen der WRV]**

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

### **Art. 141 [sog. Bremer Klausel]**

Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

**Die in Art. 140 GG genannten Artikel der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1383) [Weimarer Reichsverfassung – WRV] lauten:**

### **Art. 136 [Religionsunabhängigkeit von Rechten und Pflichten]**

(1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

(2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) <sup>1</sup>Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. <sup>2</sup>Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

### **Art. 137 [Religionsgesellschaften]**

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) <sup>1</sup>Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. <sup>2</sup>Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

(3) <sup>1</sup>Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. <sup>2</sup>Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

(4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(5) <sup>1</sup>Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. <sup>2</sup>Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

<sup>3</sup>Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

(7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

### **Art. 138 [Staatsleistungen; Kirchengut]**

(1) <sup>1</sup>Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. <sup>2</sup>Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

### **Art. 139 [Sonn- und Feiertagsruhe]**

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

### **Art. 141 [Religiöse Handlungen in öffentlichen Anstalten]**

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

## **2. Verfassung des Landes Baden-Württemberg [LVerf]**

Vom 11.11.1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Ges. 7.2.2011 (GBl. S. 46)

### **Vorspruch**

Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, dem Frieden zu dienen, das Gemeinschaftsleben nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit zu ordnen, den wirtschaftlichen Fortschritt aller zu fördern, und entschlossen, dieses demokratische Land als lebendiges Glied der Bundesrepublik Deutschland in einem vereinten Europa, dessen Aufbau föderativen Prinzipien und dem Grundsatz der Subsidiarität entspricht, zu gestalten und an der Schaffung eines Europas der Regionen sowie der Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aktiv mitzuwirken, hat sich das Volk von Baden-Württemberg in feierlichem Bekenntnis zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten und den Grundrechten der Deutschen kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt durch die Verfassungsgebende Landesversammlung diese Verfassung gegeben.

### **Art. 1 Mensch und Gemeinwesen**

(1) Der Mensch ist berufen, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des christlichen Sittengesetzes zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten.

(2) <sup>1</sup>Der Staat hat die Aufgabe, den Menschen hierbei zu dienen. <sup>2</sup>Er fasst die in seinem Gebiet lebenden Menschen zu einem geordneten Gemeinwesen zusammen, gewährt ihnen Schutz und Förderung und bewirkt durch Gesetz und Gebot einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten.

### **Art. 2 Grundrechte, staatsbürgerliche Rechte und unveräußerliches Menschenrecht**

(1) Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht.

(2) Das Volk von Baden-Württemberg bekennt sich darüber hinaus zu dem unveräußerlichen Menschenrecht auf die Heimat.

### **Art. 3 Sonn- und Feiertage**

(1) <sup>1</sup>Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage stehen als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung unter Rechtsschutz. <sup>2</sup>Die staatlich anerkannten Feiertage werden durch Gesetz bestimmt. <sup>3</sup>Hierbei ist die christliche Überlieferung zu wahren.

(2) [...]

### **Art. 4 Freie Religionsausübung**

(1) Die Kirchen und die anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften entfalten sich in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen.

(2) Ihre Bedeutung für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens wird anerkannt.

### **Art. 5 Weimarer Verfassung als Landesrecht**

<sup>1</sup>Für das Verhältnis des Staates zu den Kirchen und den anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gilt Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. <sup>2</sup>Er ist Bestandteil dieser Verfassung.

### **Art. 6 Wohlfahrtspflege der Kirchen**

Die Wohlfahrtspflege der Kirchen und der anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird gewährleistet.

### **Art. 7 Leistungen an die Kirchen**

- (1) Die dauernden Verpflichtungen des Staates zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen bleiben dem Grunde nach gewährleistet.
- (2) Art und Höhe dieser Leistungen werden durch Gesetz oder Vertrag geregelt.
- (3) Eine endgültige allgemeine Regelung soll durch Gesetz oder Vertrag getroffen werden.

### **Art. 8 Verträge mit den Kirchen**

Rechte und Pflichten, die sich aus Verträgen mit der evangelischen und katholischen Kirche ergeben, bleiben von dieser Verfassung unberührt.

### **Art. 9 Ausbildung der Geistlichen**

Die Kirchen sind berechtigt, für die Ausbildung der Geistlichen Konvikte und Seminare zu errichten und zu führen.

### **Art. 10 Lehrstühle der theologischen Fakultäten**

Die Besetzung der Lehrstühle der theologischen Fakultäten geschieht unbeschadet der in Artikel 8 genannten Verträge und unbeschadet abweichender Übung im Benehmen mit der Kirche.

### **Art. 12 Grundsätze der Erziehung**

- (1) Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.
- (2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend.

### **Art. 15 Schulform; Recht der Eltern**

- (1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.
- (2) <sup>1</sup>Öffentliche Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) in Südwürttemberg-Hohenzollern, die am 31. März 1966 als Bekenntnisschulen eingerichtet waren, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in staatlich geförderte private Volksschulen desselben Bekenntnisses umgewandelt werden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt ein Gesetz, das einer Zweidrittelmehrheit bedarf.
- (3) Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, muss bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden.

### **Art. 16 Bekenntnis der Schüler und Lehrer; christliche Gemeinschaftsschule**

- (1) <sup>1</sup>In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. <sup>2</sup>Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Bestellung der Lehrer an den Volksschulen ist auf das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis der Schüler nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Bekenntnismäßig nicht gebundene Lehrer dürfen jedoch nicht benachteiligt werden.
- (3) Ergeben sich bei der Auslegung des christlichen Charakters der Volksschule Zweifelsfragen, so sind sie in gemeinsamer Beratung zwischen dem Staat, den Religionsgemeinschaften, den Lehrern und den Eltern zu beheben.

### **Art. 17 Schultoleranz, Schulaufsicht, Vertretung der Erziehungsberechtigten**

- (1) In allen Schulen waltet der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik.
- (2) – (4) [...]

### **Art. 18 Religionsunterricht**

<sup>1</sup>Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. <sup>2</sup>Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. <sup>3</sup>Die Teilnahme am Religionsunterricht und

an religiösen Schulfestern bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, die Erteilung des Religionsunterrichts dem Lehrer überlassen.

#### **Art. 19 Ausbildung der Lehrer**

(1) <sup>1</sup>Die Ausbildung der Lehrer für die öffentlichen Grund- und Hauptschulen muss gewährleisten, dass die Lehrer zur Erziehung und zum Unterricht gemäß den in Artikel 15 genannten Grundsätzen befähigt sind. <sup>2</sup>An staatlichen Einrichtungen erfolgt sie mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fächer gemeinsam.

(2) Die Dozenten für Theologie und Religionspädagogik werden im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenleitung berufen.

### **3. Verfassung der Europäischen Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon**

vom 13. 12. 2007 (ABl. EU C 306 v. 17. 12. 2007)

#### **Vertrag über die Europäische Union:**

##### **Präambel, Zweiter Erwägungsgrund:**

„SCHÖPFEND aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben,“

##### **Art. 6 [Gleichrangigkeit der EU-Grundrechte-Charta mit den Verträgen]**

(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.

[...]

#### **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union:**

##### **Art. 17 [Status von Kirchen und weltanschaulichen Vereinigungen]**

(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

(2) Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen.

(3) Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.

##### **Charta der Grundrechte der Europäischen Union:**

v. 7. 12. 2000 i. d. angepassten F. v. 12. 12. 2007 (ABl. EU C 303 v. 14. 12. 2007)

##### **Präambel**

Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.

In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. [...]

##### **Art. 10 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

(2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

##### **Art. 12 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit**

(1) Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

(2) [...]

#### **Art. 14 Recht auf Bildung**

(1) – (2) [...]

(3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

#### **Art. 21 Nichtdiskriminierung**

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

(2) [...]

#### **Art. 22 Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen**

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

### **4. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950 [„Europäische Menschenrechtskonvention“]**

in der Fassung der (deutschen) Bekanntmachung v. 17. 5. 2002 (BGBl. II S. 1054)

#### **Art. 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**

- (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.
- (2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

#### **Artikel 11 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
- (2) [...]

#### **Artikel 14 Diskriminierungsverbot**

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

### **III. Weiterführende Literatur (Auswahl):**

#### **a) Geschichte des Staatskirchenrechts:**

1. *Martin Heckel*, Vom Religionskonflikt zur Ausgleichsordnung. Der Sonderweg des deutschen Staatskirchenrechts vom Augsburger Religionsfrieden 1555 bis zur Gegenwart, 2007.
2. *ders.*, Von der „Religionspartei“ zur „Religionsgesellschaft“. Schlüsselbegriffe zum religiösen Selbstbestimmungsrecht und Selbstverständnis, Festschr. für Josef Isensee, 2007, S. 1003-1032.
3. *Alexander Hollerbach*, Staat und Kirche, in: *Meinrad Schaab* (Hg.), 40 Jahre Baden-Württemberg. Aufbau und Gestaltung 1952-1992, 1992, S. 111-124.
4. *Stefan Koriath*, Die Entwicklung des Staatskirchenrechts in Deutschland seit der Reformation, in: *Hans Michael Heinig/Christian Walter* (Hg.), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht, 2007, S. 39-69.

5. *Christoph Link*, Kirchliche Rechtsgeschichte. Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jh., 2. Aufl. 2010 (Juristische Kurz-Lehrbücher; XXI, 281 S.).
6. *Nis R. Nissen*, Staat und Kirche in Dithmarschen, Heide 1994.
7. *Paul Sauer/Sonja Hosseinzadeh*, Jüdisches Leben im Wandel der Zeit. 170 Jahre Israelitische Religionsgemeinschaft, 50 Jahre Synagoge in Stuttgart, 2002 (hg. von der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs, Körperschaft des öffentlichen Rechts; 325 S.; Ill., graph. Darst.).
8. *Reinhold Zippelius*, Staat und Kirche. Eine Geschichte von der Antike bis zur Gegenwart, 2. Aufl. 2009 (XII, 191 S.).

#### **b) Regelung des Staat-Kirche-Verhältnisses in anderen Staaten Europas und in den USA:**

1. *Felix Hammer*, Das Verhältnis von Staat und Kirchen in Europa zwischen staatskirchl. Privilegien u. weltanschaulich neutraler Distanz, in: Die Öffentliche Verwaltung [DÖV] 2006, S. 542-549.
2. *ders.*, Der verfassungsrechtliche Status der Kirchen in Europa, in: *W. Fürst/J. Drumm/W. M. Schröder* (Hg.), Ideen für Europa. Christliche Perspektiven der Europapolitik, 2004, S. 373-399.
3. *Günter Krings*, Von strikter Trennung zu wohlwollender Neutralität. Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht [ZevKR] 45 (2000), S. 505-537.
4. *Heiner Marré*, Staat-Kirche-Modelle in Europa und in den USA, in: Festschrift für Christian Starck, 2007, S. 1165-1173.
5. *Wilhelm Rees/María Roca/Balázs Schanda* (Hg.), Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten, 2013 (Kanonist. Studien u. Texte 61; 884 S.).
6. *Gerhard Robbers*, Staat und Kirche in der Europäischen Union, 2. Aufl. 2005.

#### **c) Geltendes deutsches Staatskirchenrecht:**

1. *Karlies Abmeier/Michael Borchard/Matthias Riemenschneider* (Hg.), Religion im öffentlichen Raum, 2013 (Religion – Staat – Gesellschaft Bd. 1, 240 S.).
2. *Thomas Bohrmann/Gottfried Küenzlen* (Hg.), Religion im säkularen Verfassungsstaat, 2012.
3. *Axel Frhr. von Campenhausen/Heinrich de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006.
4. *Claus Dieter Classen*, Religionsrecht, 2. Aufl. 2015.
5. *Dirk Ehlers*, Staatskirchenrecht, in: Leitgedanken des Rechts. [Festschrift für] Paul Kirchhof zum 70. Geburtstag, 2. Bd., 2013, S. 1417-1425.
6. *Udo Di Fabio*, Gewissen, Glaube, Religion. Wandelt sich die Religionsfreiheit?, 2. Aufl. 2012.
7. *Felix Hammer*, Religionsfreiheit und freiheitliches Staatskirchenrecht unter der säkularen Verfassungsordnung des Bonner Grundgesetzes, in: *Christoph Böttigheimer/Florian Bruckmann* (Hg.), Religionsfreiheit Gastfreundschaft Toleranz, 2009, S. 82-107.
8. *Martin Heckel*, Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, 2001, S. 379-420.
9. *ders.*, Die Ausstrahlungswirkung der Religionsfreiheit auf das Kulturverfassungsrecht des säkularen Staates, in: *Anton Rauscher* (Hg.), Die Bedeutung der Religion für die Gesellschaft, 2004, S. 141-173. 9. *Hans Michael Heinig/Hendrik Munsonius* (Hg.), 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, 2012 (XXI, 303 S.).
10. *Stefan Koriath/Ino Augsberg*, Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität – Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?, Juristenzeitung [JZ] 2010, S. 828-834.
11. *Winfried Kretschmann/Verena Wodtke-Werner* (Hg.), Wie viel Religion verträgt der Staat? Aktuelle Herausforderungen und grundsätzliche Überlegungen, 2014 (m. Beitr. v. *Udo Di Fabio*, *Wolfgang Huber*, *Gregor Gysi*, *Michael Schmidt-Salomon* u. a. m., 200 S.).
12. *Christine Langenfeld*, Religiöse Freiheit für Muslime – Gefahr oder Hilfe für die Integration?, in: *Martin Honecker* (Hg.), Gleichheit der Religionen im Grundgesetz?, 2011, S. 30-49
13. *Ernst Gottfried Mahrenholz*, „Verantwortung vor Gott und den Menschen“. Gedanken zur Präambel des Grundgesetzes, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts [JöR] 57 (2009), S. 61-70 = *Peter Häberle* (Hg.), 60 Jahre deutsches Grundgesetz, o. J. [2011], S. 3-12.
14. *Stefan Mückl*, Aktuelle Herausforderungen für das Staatskirchenrecht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 63 (2013)/24, S. 48-53.
15. *Hendrik Munsonius*, Quo vadis "Staatskirchenrecht"? Aktuelle Fragen an das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland, DÖV 2013, 93-103.
16. *Matthias Pulte*, *Ansgar Hense* (Hg.), Grund und Grenzen staatlicher Religionsförderung unter



besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Staat und Katholischer Kirche in Deutschland, 2014 (KStKR 17)

17. *Christian Starck*, Staat und Religion, JZ 2000, S. 1 ff.
18. *Peter Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 2. Aufl. 2012.
19. *Christian Waldhoff*, Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität. Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates? Gutachten D zum 68. Deutschen Juristentag, 2010 (Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages, hg. von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, Bd. 1, Gutachten, Teil D; 176 S.); die wesentlichen Aussagen zusammengefasst in NJW-Beilage [zum 68. Deutschen Juristentag] 2010, S. 90-93.
20. *ders.*, Was bedeutet religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates?, in: *Martin Honecker* (Hg.), Gleichheit der Religionen im Grundgesetz?, 2011, S. 17-29.

#### d) Staatskirchenrecht und Europäische Union, christliche kulturelle Prägung Europas:

1. *Felix Hammer*, Europa – kein Christenclub, aber unverzichtbar geprägt von den Werten des Christentums, der Antike und der Aufklärung, in: *Gerald G. Sander/Ingo Wetter* (Hg.), Die Europäische Union und die Türkei, 2009, S. 99-116.
2. *ders.*, Christliche Symbole, Bilder, Motive in Verfassungsordnungen, im Staatsleben und im öffentlichen Raum der Staaten Europas, in: *Konrad Scori/Gerald G. Sander* (Hg.), Die Identität Europas - was ist "europäisch"?, 2011, S. 178-197.
3. *Dieter Krimphove*, Europa und die Religionen, in: Kirche und Recht 2008, S. 89-126.
4. *Stefan Mückl*, Europäisierung des Staatskirchenrechts, 2005.
5. *Heinrich de Wall*, Zur aktuellen Lage des Religionsrechts der Europäischen Union, in: ZevKR 52 (2007), S. 310-324.
6. *Joseph H. H. Weiler*, Ein christliches Europa. Erkundungsgänge, 2004 (165 S.).

### IV. Zusammenfassung des geltenden Staatskirchenrechts durch das Bundesverfassungsgericht

**Beschluss vom 22.10.2014, 2 BvR 661/12 [Düsseldorfer Chefarzt] - Arbeitsrechtliche Loyalitätspflichten der Kirchen unterliegen nur eingeschränkter gerichtlicher Überprüfung; Tz. 81-144: Zentrale Aussagen zum Staatskirchenrecht**

---

1. [Tz. 83] Die durch Art. 140 GG inkorporierten **WRV-Artikel sind vollgültiges Verfassungsrecht** und von gleicher Normqualität wie die sonstigen Verfassungsbestimmungen. Sie sind - mit Selbststand gegenüber der korporativen Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG - untrennbarer Bestandteil des Religions- und Staatskirchenrechts des GG, welches das **für eine freiheitliche Demokratie wesentliche Grundrecht der Religionsfreiheit ohne Gesetzesvorbehalt** in den Katalog der Grundrechte übernommen und es so gegenüber der Weimarer Reichsverfassung erheblich gestärkt hat. Beide Gewährleistungen bilden ein organisches Ganzes, wobei Art. 4 Abs. 1 und 2 GG den leitenden Bezugspunkt des deutschen staatskirchenrechtlichen Systems darstellt.

2. [Tz. 84] **Zwischen der Glaubensfreiheit und den inkorporierten WRV-Normen** besteht eine **interpretatorische Wechselwirkung**. Die Weimarer Kirchenartikel sind einerseits funktional auf die Inanspruchnahme und Verwirklichung des Grundrechts der Religionsfreiheit angelegt. Andererseits wird der Gewährleistungsgehalt des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG durch Art. 140 GG in Verbindung mit den inkorporierten WRV-Artikeln institutionell konkretisiert und ergänzt.

3. [Tz. 86] Aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 1 und 4, 137 Abs. 1 WRV, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und Art. 33 Abs. 2 GG folgt eine **Pflicht des Staates zur weltanschaulich-religiösen Neutralität**, die Grundlage des modernen, freiheitlichen Staates ist. In einem Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, kann die friedliche Koexistenz nur gelingen, wenn der Staat selbst in Glaubens- und Weltanschauungsfragen Neutralität bewahrt.

4. [Tz. 87] Die Pflicht zur staatlichen Neutralität in weltanschaulich-religiösen Fragen ist nicht i. S. eines Gebots kritischer Distanz gegenüber der Religion zu verstehen und darf auch mit religiöser und weltanschaulicher Indifferenz nicht gleichgesetzt werden. Das **Verhältnis zwischen Kirchen und Staat** ist vielmehr gekennzeichnet durch **wechselseitige Zugewandtheit und Kooperation** und ist

weniger im Sinne einer strikten Trennung, sondern eher im Sinne einer **Zuordnung und Zusammenarbeit von Staat und Kirchen auf der Basis grundrechtlicher Freiheit** zu verstehen.

5. [Tz. 88] Über ihre Funktion als Beeinflussungsverbot und als Identifikationsverbot hinaus **verwehrt die Pflicht zur weltanschaulichen Neutralität dem Staat auch, Glauben und Lehre einer Kirche oder Religionsgemeinschaft als solche zu bewerten.**

6. [Tz. 89] Die **Regelung genuin religiöser oder weltanschaulicher Fragen**, die parteiergreifende Einmischung in die Überzeugungen, Handlungen und die Darstellung Einzelner oder religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften **sind dem Staat** mangels Einsicht und geeigneter Kriterien **untersagt**. Die Eigenständigkeit der kirchlichen Rechtsordnung hat der Staat zu respektieren. Fragen der Lehre, der Religion und des kirchlichen Selbstverständnisses gehen den Staat grundsätzlich nichts an.

7. [Tz. 90] Das **kirchliche Selbstbestimmungsrecht** ist in **Art. 137 Abs. 3 WRV** besonders hervorgehoben. Danach ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Diese Garantie erweist sich als notwendige, rechtlich selbständige Gewährleistung, die der Freiheit des religiösen Lebens und Wirkens der Kirchen und Religionsgemeinschaften die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unerlässliche **Freiheit der Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung** hinzufügt. Sie gilt für Kirchen und sonstige Religionsgesellschaften unabhängig von ihrem rechtlichen Status (vgl. auch Art. 137 Abs. 7 WRV).

8. [Tz. 91] **Träger des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts** sind **nicht nur die Kirchen selbst, sondern alle ihr in bestimmter Weise zugeordneten Institutionen, Gesellschaften, Organisationen und Einrichtungen**, wenn und soweit sie nach dem glaubensdefinierten Selbstverständnis der Kirchen ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, Auftrag und Sendung der Kirchen wahrzunehmen und zu erfüllen.

9. [Tz. 101, 114] Die **Formulierung des kirchlichen Proprium obliegt allein den Kirchen** und ist als elementarer Bestandteil der korporativen Religionsfreiheit durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verfassungsrechtlich geschützt. Ebenso sind für die Frage, welche kirchlichen Grundverpflichtungen als Gegenstand von Arbeitsverhältnissen bedeutsam sein können, allein die von der verfassten Kirche anerkannten Maßstäbe von Belang.

10. [Tz. 102] **Nach dem Selbstverständnis der christlichen Kirchen umfasst die Religionsausübung** nicht nur den Bereich des Glaubens und des Gottesdienstes, sondern **auch die Freiheit zur Entfaltung und Wirksamkeit des christlichen Sendungsauftrages in Staat und Gesellschaft**. Dazu gehört insbesondere das karitative Wirken, das eine wesentliche Aufgabe für den Christen ist und von den Kirchen als religiöse Grundfunktion verstanden wird.

11. [Tz. 107] Die **selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten** ist den Kirchen, ihren Organisationen und Einrichtungen von der Verfassung garantiert, um ihnen die Möglichkeit zu geben, **ihrer religiösen und diakonischen Aufgabe, ihren Grundsätzen und Leitbildern auch im Bereich von Organisation, Normsetzung und Verwaltung umfassend nachkommen** zu können.

12. [Tz. 85] Soweit sich die Schutzbereiche der inkorporierten statusrechtlichen Artikel der WRV und der korporativen Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG überlagern, geht Art. 137 Abs. 3 WRV als speziellere Norm Art. 4 Abs. 1 und 2 GG insoweit vor, als er das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften der Schranke des für alle geltenden Gesetzes unterwirft. Bei dem Ausgleich der gegenläufigen Interessen ist aber dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Art. 4 Abs. 1 und 2 GG die korporative Religionsfreiheit vorbehaltlos gewährleistet und insofern dem Selbstbestimmungsrecht und dem Selbstverständnis der Religionsgesellschaften besonderes Gewicht zuzumessen ist.